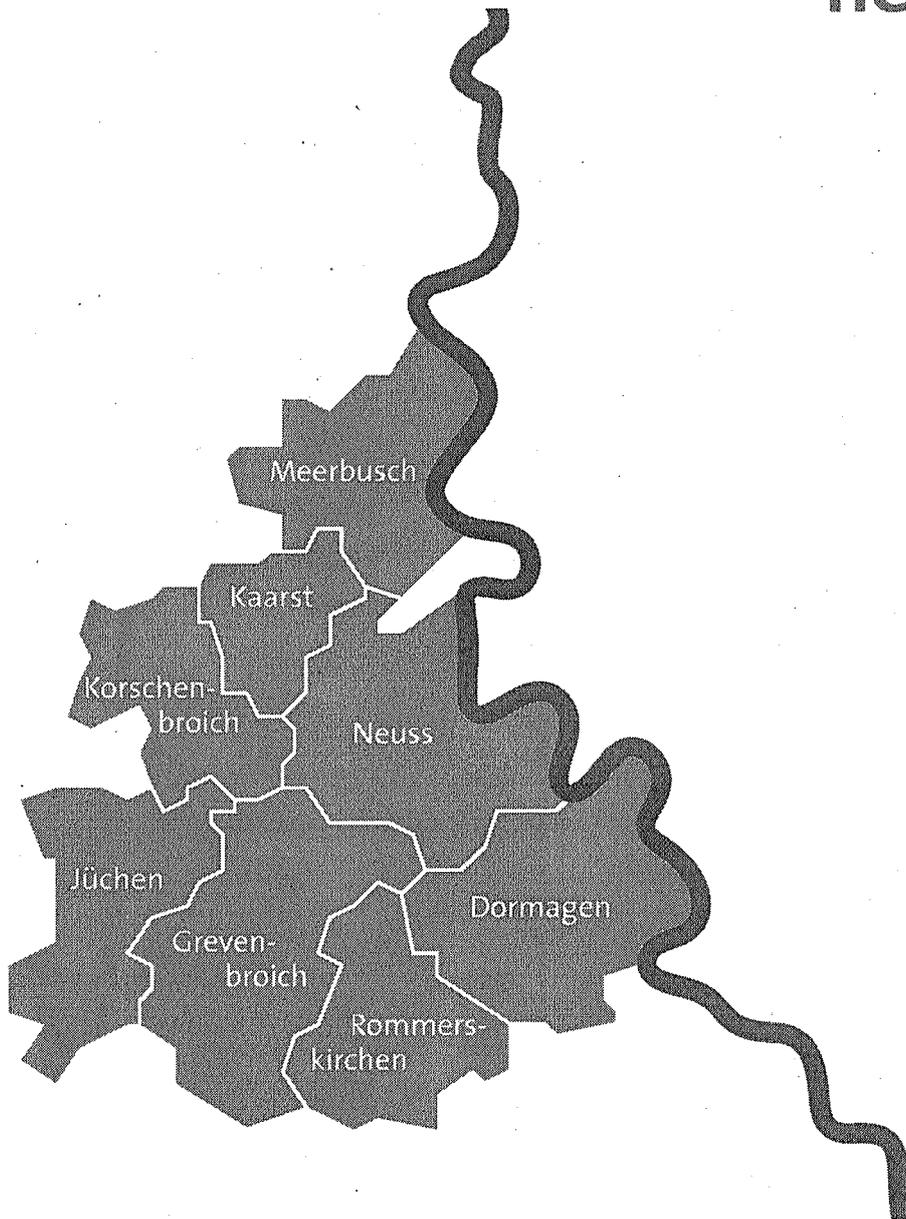


# Handlungsempfehlung für Schulen im

rhein  
kreis  
neuss



bei  
Schulschwänzen

Diese Handlungsempfehlung wurde im Auftrag des Schulausschusses für den Rhein-Kreis Neuss erarbeitet in Kooperation von:

- Jugendhilfe
- Schulverwaltung
- Schulaufsicht
- Schulen
- Schulpsychologischem Dienst

## **Inhalt**

1. Einführung
2. Handlungsbedarf
3. Ursachen
4. Maßnahmen
5. Handlungsempfehlung
6. Gesetzliche Grundlagen
7. Kooperationspartner:
  - Jugendämter
  - Beratungsstellen
  - Therapeutische Adressen
8. Anhang:
  - Umfrage zum Thema Schulumüde und Schulverweigerer

## 1. Einführung

In Nordrhein-Westfalen gelten mehr als 100.000 Schülerinnen und Schüler als Schulverweigerer oder Schulmüde. Die Zahl der Schüler und Schülerinnen, die der Schule fernbleiben, steigt in allen Schulformen.

Wie viele Kinder und Jugendliche im Rhein-Kreis Neuss regelmäßig an den Haupt- und Förderschulen schwänzen, wird z.Zt. ermittelt. Eine Befragung 2003 an den weiterführenden Schulen in Neuss ergab, dass in einem Schulhalbjahr bis zu 150 Stunden fehlten:

- an den 5 Hauptschulen 531 Schüler(innen)
- an den 2 Gesamtschulen 58 Schüler(innen)
- an 1 Sonderschule 45 Schüler(innen)
- an 4 Realschulen 19 Schüler(innen)
- von Gymnasien keine konkreten Angaben

Von den höheren weiterführenden Schulen gibt es keine aussagekräftigen Zahlen, zumal Schülerinnen und Schüler, die dort die Schule schwänzen, mittel- oder langfristig die Schulform wechseln oder von der Schule abgehen.

Einig sind sich die Fachleute, dass Schulmüdigkeit schon früh, nämlich in der Grundschule anfängt und sich an allen Schulformen findet. Dementsprechend werden auch frühstmögliche Interventionen in enger Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe unter Einbezug der Eltern empfohlen.

Teure und personalintensive Maßnahmen, die Schülerinnen und Schüler auffangen, wenn sie nicht mehr die allgemeine Schule besuchen bzw. die sie darauf vorbereiten sollen, sich wieder in den allgemeinen Schulbetrieb zu integrieren, erreichen die Zielgruppe nicht in dem Maße, wie es erforderlich wäre, sei es, dass nicht genügend Plätze für eine solche Förderung vorhanden sind oder dass nur ein Teil der so geförderten Jugendlichen tatsächlich davon profitiert.

Regelmäßiges Schulschwänzen kann nicht nur den Schulabschluss der betreffenden Schülerinnen und Schüler gefährden, sondern auch Ausgangspunkt für Gewaltbereitschaft und Jugendkriminalität sein. Daher hat sich nicht nur die Konferenz der Innenminister des Bundes und der Länder bei ihrer diesjährigen Frühjahrssitzung mit diesem Thema beschäftigt, sondern der Schulausschuss des Rhein-Kreises Neuss schon im November letzten Jahres über wirksame Maßnahmen vor Ort beraten und beschlossen, solche unter Berücksichtigung der schon bestehenden Ordnungspartnerschaften mit Hilfe der Zusammenarbeit innerhalb eines Netzwerkes umsetzen zu lassen.

## 2. Handlungsbedarf

Das Schwänzen von Schule ist ein in letzter Zeit zunehmend verbreitetes Phänomen geworden und wird in der Öffentlichkeit und in den Medien intensiv diskutiert. Die Quote der gelegentlichen, der stillgeschwiegenen und der Marathonschwänzer liegt insgesamt zwischen 10% und 30%, wobei die Zahlen je nach Befragungsart schwanken. Appelle an die Schulpflicht, der zu Folge alle zwischen 6 und 18 Jahren eine Schule besuchen müssen, scheinen wenig an diesem Zustand zu ändern. Ebenso wenig der Gedanke, dass hinter „Schulpflicht“ das Recht steht, zur Schule gehen zu dürfen: ein Privileg, von dem Kinder in vielen Regionen der Welt höchstens träumen können.

Das Fehlen in der Schule kann unterschiedliche Ursachen haben. Manche Kinder und Jugendliche können die Schule kurz- oder längerfristig nicht besuchen, weil besondere Anlässe vorliegen oder sie erkrankt sind. Hierzu ist anzumerken, dass bei jüngeren Kindern Schulängste nicht selten sind und mit ihren psychosomatischen Begleitscheinungen ebenfalls Krankheitscharakter besitzen.

Schulschwänzen im engeren Sinne tritt eher bei älteren Schülerinnen und Schülern auf. Wesentliche Merkmale sind darin zu sehen, dass Schule als wenig sinnvoll, kaum erfolgversprechend und unlustgetönt erlebt wird und ein Ausweichen auf Ersatzbereiche erfolgt. Dauernder Nichtbesuch von Schule hat etliche gravierende Folgen, bis hin zu einer hohen Kriminalitätsrate bei Schulschwänzern.

Sichtet man die durchgeführten Untersuchungen, so überrascht, wie viel Zeit (nicht selten mehr als ein Jahr!) mit Schwänzen verstreichen kann, bis zum Beispiel Schule reagiert. Schulschwänzer scheinen oft mit dem nicht zur Schule Gehen ganz gut durchzukommen. Dies betrifft auch jene in der öffentlichen Debatte weitgehend übersehene Schülergruppe, deren Fernbleiben von Schule stillschweigend hingenommen wird, obwohl die vorgelegten Entschuldigungen oder gar Atteste schon als fragwürdig erkannt sind.

Natürlich gibt es eine nicht geringe Anzahl Jugendlicher, deren Schulschwänzen nur das sichtbare Problem aus einer Vielzahl sozialer und psychischer Schwierigkeiten ist. Meist sind Ursachen und Folgen nicht mehr entwirrbar, und Veränderungen sind von Schule alleine nicht mehr zu leisten. Ein Netzwerk von Helfern ist gefragt. Den Jugendlichen (und ihren Eltern) müssen Angebote auf mehreren Ebenen gemacht werden: intensive soziale Betreuungen und psychologische Behandlungen werden notwendig. Hilfreich sind in diesem Zusammenhang Langzeit-Praktika, bei denen die Schulpflicht gewissermaßen „aufgehoben“ ist. Hierzu stellen im Rhein-Kreis Neuss viele Unternehmen dankenswerterweise ihre Ressourcen zur Verfügung.

Ob man den Anfängen wehren oder intensive Maßnahmen einleiten möchte: Die notwendigen Schritte ähneln einander. Wünschenswert wären erweiterte Unterrichtsangebote, vermehrte soziale Angebote in den Schulen und stärkere Zusammenarbeit von Lehrern und Eltern. In den wissenschaftlichen Untersuchungen wird aber auch immer wieder für ein relativ einfaches und praktikables Vorgehen plädiert, wie Schulschwänzen vielfach nachhaltig verändert werden kann. Danach ist zu einer stärkeren Kontrolle des Schulbesuchs durch die Lehrer (Stichwort „Null-Toleranz“!) zu raten.

### 3. Ursachen

	<b>Schulschwänzen</b>	<b>Schulangst</b>	<b>Schulphobie</b>
<b>Leitsymptomatik</b>	Vermeidung unlustgetönter Schulsituationen, Ausweichen auf Ersatzbereiche	Ausweichen vor der kränkenden Schulsituation	Panikattacken mit amorphen Angst- und Spannungszuständen
<b>Beginn der Entwicklung</b>	Mit Beginn der Pubertät	Späte Grundschulzeit	KiGA- Einschulungsalter
<b>Begleiterscheinungen</b>	Delinquente/dissoziale Handlungen; subkulturelle Orientierung	Somatoforme Störungen (Bauchschmerzen, Kopfschmerzen..)	Anklammerungstendenzen, somatoforme Störungen
<b>Lern- und Leistungsaspekte</b>	Grundsätzliches In-Frage-Stellen; geringe Frustrationstoleranz	Überforderung (falsche Schulformwahl); hohe Leistungsmotivation	Gute Leistungen/Zensuren; unrealistisch hohe Leistungserwartungen
<b>Beteiligung des Umfeldes</b>	Handlungen häufig unentdeckt oder geduldet	Ehrgeizige Familie; Verschärfung der Drucksituation	Wechselseitige Verzweiflung; ambivalente Grundhaltung ggü. Autonomieaspekten
<b>Soziale Orientierung</b>	Relativ gering	Hoch	Hoch
<b>Einbindung Peergruppe</b>	Gering, oder paradelinquent	Meist erhalten	Über längere Zeit rudimentäre Kontakte

#### 4. Maßnahmen

Der Schulausschuss des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2007 über Maßnahmen gegen Schulschwänzen beraten. Die Verwaltung wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Schulaufsichtsbehörden, Städten und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss, Jugend- und Sozialämtern, Amtsgerichten und der Kreispolizeibehörde sowie ggf. weiteren geeigneten Stellen unter Berücksichtigung der schon bestehenden Ordnungspartnerschaften ein Modell zur Unterbindung des „Schulschwänzens“ zu prüfen und ggf. zu entwickeln.

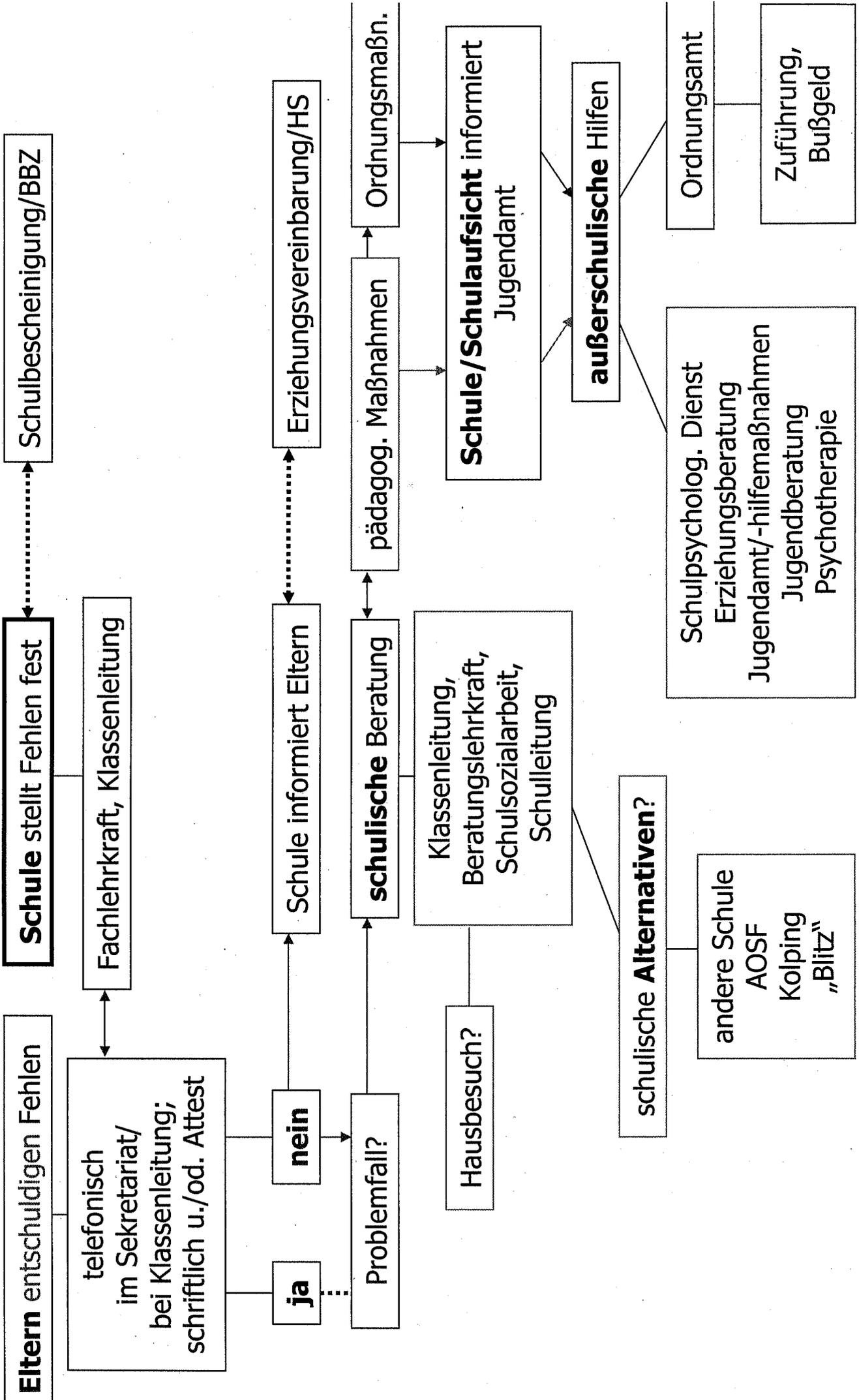
Am 29.04.2008 hat die Verwaltung das Thema „Schulschwänzen“ mit Vertretern der städtischen Jugendämter und des Schulpsychologischen Dienstes erörtert. Es bestand Konsens, dass wirksame Maßnahmen die zuständigkeitsübergreifende Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe, Schulaufsicht, Schulpsychologischem Dienst, Polizei, Ordnungsämtern und Gerichten in einem Netzwerk voraussetzen.

Die vertretenen Institutionen vereinbarten eine Reihe von Maßnahmen, die in den nächsten Monaten umgesetzt werden sollen:

1. Nach dem Vorbild der erfolgreichen Aktion gegen Schulschwänzer, die 2004 in Neuss durchgeführt wurde, sollen in Neuss und in Grevenbroich gezielt Jugendliche angesprochen und überprüft werden, die sich während der Unterrichtszeit nicht in der Schule aufhalten. Für die Maßnahme sollen Teams aus Vertretern der Schulaufsicht, des Jugendamtes und der Polizei oder des Ordnungsamtes gebildet werden. Ziel ist es, bei den Jugendlichen Einsicht in ihr Fehlverhalten zu wecken und durch begleitende Öffentlichkeitsarbeit eine abschreckende Wirkung zu erzielen.
2. Es sollen verbindliche Regelungen entwickelt werden, die festlegen, wie die Schulen mit Schulschwänzern umgehen. Unter Moderation des Schulpsychologischen Dienstes sollen Vertreter der Jugendämter Neuss und Kaarst, das Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss und eine Schulleiterin/ein Schulleiter einen entsprechenden Anforderungskatalog erarbeiten.
3. Dieser Anforderungskatalog soll in Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen den Schulleitungen und Lehrkräften vermittelt werden.
4. Die Betreuung von regelmäßigen Schulschwänzern durch Schulsozialarbeiter soll verstärkt werden.
5. Das Werkstattangebot für schulmüde Jugendliche soll geprüft werden. Zurzeit stehen rund 50 Plätze in der Hauptschule Gnadentaler Allee in Neuss und in einem Projekt des Kolping-Bildungswerkes zur Verfügung. Die Jugendlichen erhalten die Möglichkeit, mit einem hohen Anteil praxisorientierter Lernangebote den Hauptschulabschluss zu erwerben.

6. Es wird geprüft, ob es sinnvoll ist, bei notorischen Schulschwänzern Ergänzungspflegschaften einzurichten. In diese Überlegungen sollen Erfahrungen des Familiengerichts in Kerpen einfließen.
7. Gemeinsam mit den Amtsgerichten Neuss und Grevenbroich wird geprüft, ob im Rahmen von Bußgeldverfahren Arbeitsauflagen gegen Schulschwänzer verhängt werden sollen.
8. Bußgeldverfahren sollen durch eine pädagogische Nachbetreuung der Schulschwänzer begleitet werden. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob die Jugendämter über Bußgeldbescheide informiert werden dürfen.
9. Die Berufsbildungszentren des Rhein-Kreises Neuss werden gebeten, zum kommenden Schuljahr Schulbescheinigungen nur noch für ein Halbjahr auszustellen.

# 5. Handlungsempfehlung für Schulen im RKN bei Schulschwänzen



## 6. Gesetzliche Grundlagen

### ÜBERWACHUNG DER SCHULPFLICHT

Kommt ein Kind seiner Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht (*§ 43 SchulG*) nicht nach, ist gem. BASS 12 – 51 Nr. 5 – Überwachung der Schulpflicht, Pkt. 3 – Maßnahmen bei Nichterfüllung der Schulpflicht nach 3-tägigem unentschuldigtem Fehlen, wie folgt zu verfahren:

#### **Beratung:**

Die Ursache der Schulpflichtverletzung liegt oft im sozialen Umfeld, daher erfolgen eine Beratung der Eltern und eine frühzeitige Einschaltung des Jugendamtes.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (*§ 42 Abs. 6 SchulG*) ist das Jugendamt sofort zu beteiligen.

#### **Erzieherische Einwirkung:**

Bei eigenverantwortlichem Handeln des Schülers, ist durch die Schule zu prüfen, ob eine erzieherische Einwirkung ausreicht (*sh. auch § 53 Abs. 2 SchulG*).

#### **Ordnungsmaßnahmen:**

Reicht die erzieherische Einwirkung durch die Schule nicht aus und bleibt der Schüler auch nach 2 weiteren Tagen dem Unterricht fern, können Ordnungsmaßnahmen in Betracht kommen (*§ 53 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 SchulG*).

Gleichzeitig mit dem Einsetzen der Ordnungsmaßnahmen erfolgt die Einschaltung des Jugendamtes.

#### **Einwirkung der Schule:**

Reichen die vorgenannten Maßnahmen (Beratung, erzieherische Einwirkung, Ordnungsmaßnahmen) nicht aus, so sind die Eltern unverzüglich durch die Schule auf Ihre Pflicht zur Einhaltung der Schulpflicht hinzuweisen (*§ 41 SchulG*). Gleichzeitig erfolgt ein Hinweis auf die zwangsweise Zuführung (*§ 41 Abs. 4 SchulG*) und auf die Möglichkeit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens (*§126 SchulG*).

#### **Schulzwang (*§ 41 Abs. 4 SchulG*):**

Falls der Schüler nicht innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung (PZU) seiner Teilnahmepflicht nachkommt, beantragt die Schule beim zuständigen Ordnungsamt die zwangsweise Zuführung. Die zwangsweise Zuführung kommt bei Schulpflichtigen, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllen, im Allgemeinen nur dann in Betracht, wenn auch die sozial- und jugendpflegerischen Maßnahmen des Jugendamtes erfolglos geblieben sind.

#### **Ordnungswidrigkeitenverfahren (*§ 126 SchulG*):**

Bleiben die vorgenannten Maßnahmen (Beratung, erzieherische Einwirkung, Ordnungsmaßnahmen, Einwirkung der Schule) ohne Erfolg kann neben dem Schulzwang auch ein Antrag auf Verhängung eines Bußgeldes an die Schulaufsicht gerichtet werden.

## **VERFAHRENSSTANDARDS ZUR ZUSAMMENARBEIT VON JUGENDHILFE UND SCHULE**

### **Kriterium: Fehlzeiten/ Nichteinhaltung der Schulpflicht**

Fehlt ein Kind/Jugendlicher unentschuldigt, erfordert dies ein Tätigwerden der Schule und ggf. des Jugendamtes.

### **Schwellenwert:**

3 Tage unentschuldigtes Fehlen

### **Reaktion:**

Nach 3-tägigem unentschuldigtem Fehlen erfolgt seitens der Schule eine Rücksprache mit den Eltern. Sollte 2 Tage nach der Rücksprache mit den Eltern das Kind noch immer unentschuldigt fehlen, benachrichtigt die Schule das Jugendamt (Sozialer Dienst), damit dieser Kontakt zur Familie aufnehmen kann. Gleichzeitig sollte je nach individuell einschätzbarer innerfamiliärer Situation das Einleiten von Ordnungsmaßnahmen (zwangsweise Zuführung des Kindes/Jugendlichen, Ordnungsgeldverfahren) überdacht werden.

Bei Jugendlichen kann ein Ordnungsgeld gegen diese verhängt werden bzw. die Umwandlung in eine Arbeitsauflage erfolgen.

Auf der Grundlage einer Meldung durch die Schule erfolgt immer ein Tätigwerden des Jugendamtes. Es erfolgt eine fachkollegiale Absprache zwischen Schule und Sozialen Dienst, wie die methodische Reaktion des Sozialen Dienstes aussehen kann. Hierbei stehen folgende Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung: Gemeinsames Gespräch mit den Eltern, der Schule und dem Sozialen Dienst, Hausbesuch, Beratungsgespräch beim Sozialen Dienst und ggf. Unterbreitung von Hilfsangeboten (Hilfe zur Erziehung), Vermittlung an andere Beratungsstellen oder Hinweis auf Hilfsangebote.

Ziel ist es, bereits im Vorfeld und soweit wie möglich, mit den Eltern offen und transparent umzugehen. Sie müssen darüber aufgeklärt werden, dass der Soziale Dienst möglicherweise eingeschaltet wird. Den Eltern sollte aber im Vorfeld auch deutlich gemacht werden, dass sie aus der Sicht der Schule Hilfe benötigen und sich diese bei freien Beratungsstellen holen oder sich beim Sozialen Dienst beraten lassen können.

## **7. Kooperationspartner:**

### Jugendämter

Stadt Neuss  
Jugendamt  
Markt 2  
41460 Neuss  
Telefon: 0 21 31/90 - 5100

Stadt Grevenbroich  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Jugend  
Am Markt 241515 Grevenbroich  
Telefon: 0 21 81/6 08 - 545

Stadt Dormagen  
Fachbereich für Schule, Kinder, Familien und Senioren  
Paul-Wierich-Platz 2  
41538 Dormagen  
Telefon: 0 21 33/ 25 70

Stadt Meerbusch  
FB 2 - Soziale Hilfen, Jugend  
Bommershöfer Weg 2-8  
40670 Meerbusch  
Telefon: 0 21 59/9 16-533

Stadt Kaarst  
- Jugendamt -  
Neumarkt 2  
41564 Kaarst  
Telefon: 0 21 31/987-234

Kreisverwaltung Neuss  
- Jugendamt -  
Am Kirsmichhof 2  
41352 Korschenbroich  
Telefon: 0 21 61/61 04-51 99

Kreisverwaltung Neuss  
- Jugendamt -  
Dienststelle Jüchen  
Haus Katz  
41363 Jüchen  
Telefon: 0 21 65/91 29 05

Kreisverwaltung Neuss  
- Jugendamt -  
Dienststelle Rommerskirchen  
Giller Str. 2  
41569 Rommerskirchen  
Telefon: 0 21 83/8 13 93

### Beratungsstellen

Schulpsychologischer Dienst des Rhein-Kreises Neuss  
@ [schulpsychologie@rhein-kreis-neuss.de](mailto:schulpsychologie@rhein-kreis-neuss.de)

- für Neuss & Kaarst & Meerbusch  
Beratungsstelle Neuss  
Oberstraße 91  
41460 Neuss  
Telefon: 0 21 31/9 28 – 40 70  
Telefax: 0 21 31/9 28 – 40 94

- für Dormagen & Rommerskirchen  
Beratungsstelle Dormagen  
Nahestraße 20  
41540 Dormagen  
Telefon: 0 21 33/47 05 72  
Telefax: 0 21 33/24 49 22

- für Grevenbroich & Jüchen  
Beratungsstelle Grevenbroich  
Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich  
Telefon: 0 21 81/6 01 – 40 43  
Telefax: 0 21 81/6 01 – 40 97

- für Korschenbroich  
Beratungsstelle Korschenbroich  
Am Kirmsichhof 2  
41352 Korschenbroich  
Telefon: 0 21 81/6 01 – 40 43  
Telefax: 0 21 81/6 01 – 40 97

## Erziehungsberatungsstellen

Psychologische Beratungsstelle  
Erziehungsberatung  
Oberstraße 7-9  
41460 Neuss  
Telefon: 0 21 31/90 – 51 80

balance  
Erziehungs- und Familienberatungsstelle  
Kapitelstr. 30  
41460 Neuss  
Telefon: 0 21 31/3 69 28 -0

Erziehungs- und Familienberatungsstelle  
Montanusstr. 23a  
41515 Grevenbroich  
Telefon: 0 21 81 / 32 50

Erziehungs- und Familienberatungsstelle  
Frankenstr. 22  
41539 Dormagen  
Telefon: 0 21 33/4 30 22

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern  
Hochstr. 3  
40670 Meerbusch  
Telefon: 0 21 59/ 9 16-491

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern  
Am Neumarkt 5  
41564 Kaarst  
Telefon: 0 21 31/66 80 27

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern  
Am Kirmsichhof 2  
41352 Korschenbroich  
Telefon: 0 21 61/64 86 96

Erziehungs- und Familienberatungsstelle  
Allestr. 5 – Haus Katz  
41364 Jüchen  
Telefon: 02165/91 28 85

Kath. Beratungszentrum  
Erziehungs- und Familienberatungsstelle  
Giller Str. 2  
41569 Rommerskirchen  
Telefon: 0 21 83/8 24 82

## Jugendberatungsstelle

JUBS

Drususallee 81

41460 Neuss

Telefon: 0 21 31/2 70 33

## Therapeutische Adressen

Ambulanz für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Städtische Kliniken Neuss - Lukaskrankenhaus – GmbH

Preußenstr. 84, Haus 7

41464 Neuss

Telefon: 0 21 31/5292 – 52 00

Gemeinschaftspraxis

Hans Reichert und Yesim Reichert

Friedrichstr. 12

41460 Neuss

Telefon: 0 21 31/27 20 70

Praxis

St. Seifen und Dr. M. Kannas

Königstr. 27

41460 Neuss

Tel. 0 21 31/4 02 99 95

LVR-Klinik Viersen

Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters

Johannisstraße 70

41749 Viersen

Telefon: 0 21 62/96 31 (Pforte)

Telefax: 0 21 2/80 64 2

Rheinische Kliniken Düsseldorf

Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie-, Psychotherapie und Psychosomatik

Bergische Landstraße 2

40629 Düsseldorf

Telefon: 02 11/9 22 – 4501 (Sekretariat)

Telefon: 02 11/9 22 – 4523 (Institutsambulanz Sekretariat, Anrufbeantworter)

Telefax: 0 211/9 22 – 45 14

## 8. Anhang

Absender ( Stempel der Schule )

An das  
Schulamts für den Rhein-Kreis Neuss

Fax. 02131/92884022

### Umfrage an Haupt- und Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung zum Thema - Schulmüde und Schulverweigerer -

Erhebung für das 2. Schulhalbjahr 2007/2008

Antwortbogen	Anzahl der Fälle gesamt	davon weiblich	Anzahl der Fälle in Jahrgangsstufe/n 8 - 10		Anzahl der Fälle mit Zuwanderungsgeschichte		Anzahl der Fälle von Schulform- wechslern
			w	m	w	m	
<b>Schulmüde</b> wiederholtes, gelegentliches, ganztägiges Fehlen 1 bis 5 unentschuldigte Fehltage							
<b>Schulverweigerer</b> wiederholtes, häufiges, ganztägiges Fehlen 5 bis 20 unentschuldigte Fehltage							
<b>Schulverweigerer</b> über längere Zeiträume oder ständiges ganztägiges Fehlen mehr als 20 unentschuldigte Fehltage							

Fehlanzeige

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Schulleiter/in